Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 099
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 18. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2012) und **Antwort**

Polygame Ehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob und ggf. in welchen Berliner Moscheen oder anderen Einrichtungen Imame oder andere muslimische Würdenträger Eheschließungen mit verheirateten Ehemännern vornehmen?

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie viele derartige Eheschließungen mit verheirateten Ehemännern in Berlin in den Jahren seit 2001 geschlossen worden sind?

Zu 1. und 2.: Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. In Deutschland dürfen Ehen grundsätzlich nur vor der Standesbeamtin und vor dem Standesbeamten geschlossen werden (§ 1310 Bürgerliches Gesetzbuch). Wirken Imame oder andere muslimische Würdenträger an einer Eheschließung mit, entfalten diese Verbindungen zwischen Frau und Mann in Deutschland keine rechtlichen Wirkungen. Sie werden im deutschen Rechtsbereich als Nichtehen klassifiziert.

3. Entspricht es der rechtlichen Beurteilung des Senates, dass der Abschluss von polygamen Ehen in Deutschland nach § 1306 BGB verboten und nach § 172 StGB strafbar ist und dass dies auch für den Abschluss von polygamen Ehen mit Ausländern und unter Ausländern gilt, deren Heimatrecht ein entsprechendes Eheverbot nicht kennt?

Zu 3.: Diese Frage wird uneingeschränkt bejaht. Die Mehrehe ist ein sogenanntes doppelseitiges Ehehindernis. Ist einer der Eheschließenden deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger, genügt es, wenn einer der Eheschließenden bereits verheiratet ist, um das Verbot der Doppelehe gemäß § 1306 Bürgerliches Gesetzbuch zu begründen.

Im Inland besteht das Verbot der Mehrehe auch dann, wenn beide Eheschließenden Ausländer sind und deren Heimatrecht die Mehrehe zulässt. Das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit schützt nur die monogame Ehe (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz). Die polygame Eheschließung ist, auch wenn sie von einem religiösen Recht gebilligt wird, keine Frage der verfassungsrechtlich geschützten Religionsausübung.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob und ggfs. in wie vielen Fällen Zweit-, Dritt- und Viertfrauen und deren Kinder in Berlin von staatlichen Leistungen leben, ohne die Identität der unterhaltspflichtigen Ehemänner und Väter offen zu legen?

Zu 4.: Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Jobcenter und Arbeitsagenturen haben keinen gesetzlichen Auftrag, solche Fälle statistisch zu erheben bzw. eine Statistik über Betrugsfälle – denn dieses wäre der hier abgefragte Fall – nach einzelnen Kategorien zu unterscheiden.

5. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass nach Medienberichten die Arbeitsagenturen Antragsteller zur Ermittlung etwaiger Unterhaltspflichtiger nicht danach fragen dürfen, ob sie verheiratet sind?

Zu 5.: Sofern es solche Berichte gibt, sind sie unzutreffend. Schon im Antragsvordruck auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II wird nach dem Familienstand gefragt. Leben die Ehegatten nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sind beide Wohnadressen anzugeben. Vorrangige Ansprüche (z.B. Unterhaltsleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch) sind von den Unterhaltsstellen der Jobcenter zu prüfen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur rechtlichen und sozialen Situation der Zwei-, Dritt- und Viertfrauen im Hinblick auf ihre Abhängigkeit von dem mehrfach verheirateten Ehemann?

Zu 6.: Ist eine Ausländerin bzw. ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegattinnen oder Ehegatten verheiratet und lebt sie oder er gemeinsam mit einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keiner weiteren Ehegattin bzw. keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 30 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).

Eine stichprobenartige Abfrage bei Berliner Beratungsstellen für Migrantinnen hat ergeben, dass diese gelegentlich auch mit Frauen konfrontiert sind, die in polygamen Ehen leben. Eine seriöse allgemeingültige Aussage zur sozialen Situation dieser Frauen kann jedoch aufgrund der quantitativ geringen Rückmeldungen und der unterschiedlichen familiären Konstellationen und Problemlagen nicht getroffen werden.

7. Welche Maßnahmen wurden bislang unternommen, um Imame und andere muslimische Würdenträger zu Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit in Deutschland mit der Rechts- und Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen und sie dabei auf das Verbot der Polygamie hinzuweisen?

Zu 7.: Um Imame und muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger mit den Strukturen des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik vertraut zu machen, startete die Muslimische Akademie in Deutschland im Herbst 2008 ein einjähriges berufsbegleitendes Fortbildungsprogramm „BerlinKompetenz“, das in enger Kooperation mit dem Integrationsbeauftragten des Senats und dem Berliner Islamforum entwickelt wurde. Das Modul „Familie und familiäre Konflikte“ beinhaltete auch die Befassung mit familienrechtlichen Aspekten. In der Folgezeit hat die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung mehrfach Fortbildungsveranstaltungen zu häuslicher Gewalt durchgeführt.

8. Wie beurteilt der Senat angesichts der nach Medienberichten steigenden Zahl von polygamen Eheschließungen den Umstand, dass nach dem geltenden Personenstandsgesetz religiöse Trauungen ohne standesamtliche Trauungen stattfinden dürfen?

Zu 8.: Das bis zum 31.12.2008 geltende Verbot, eine kirchliche Trauung oder religiöse Feierlichkeiten einer Eheschließung vor der standesamtlichen Eheschließung vorzunehmen, war ein Relikt des Personenstandsgesetzes vom 06.02.1875. Das Gesetz manifestierte die Trennung von Kirche und Staat und legte die Zivilehe verbindlich fest. Vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 01.01.1876 war die Personenstandsregisterführung ausschließlich Angelegenheit der christlichen Konfessionen. Die Ehe konnte nur konfessionell geschlossen werden.

Im Inland vorgenommene religiöse Trauungen haben seit dem 01.01.1876 keine zivilrechtlichen Wirkungen. Vor diesem geschichtlichen Hintergrund war diese Verbotsregelung nicht mehr zeitgemäß und erwies sich als überflüssig. Durch das Personenstandsreformgesetz vom 19.02.2007 ist das Verbot fallen gelassen worden.

9. Wie beurteilt der Senat die Einrichtung eines öffentlichen Ehestandsregisters für religiöse Eheschließungen zur Verhinderung von polygamen Eheschließungen?

Zu 9.: Da es sich bei religiösen Eheschließungen in Deutschland um keine rechtswirksamen Ehen handelt, ist eine Registrierung nicht vorgesehen.

Berlin, den 11 . November 2012

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2012)